

gegenüber der hilflosen Person eine Sorgfaltspflicht hat, sie vorsätzlich in hilfloser Lage läßt. Gleichgültig, ist, wie die hilflose Lage entstand. Sie kann bereits existieren oder durch aktives Handeln (z. B. der Kindesaussetzung) herbeigeführt werden, Bs handelt sich bei i
der Verletzung der Obhutspflicht um ein echtes Unter-
lassung sdelikt, j Hilfebedürftige sind Menschen^ die^ *
unter Obhut des Täters stehen oder für deren Unterbrin-
gung, Betreuung, oder B^andlung^ er zu sorgen hat,
^Elfsbedurx^tig? im Sinne des |f 120 StG®- können weiter
Angehörige sein, die in der Familie 'des Täters leben,
i/n hilfloser Lage lassen bedeutet nicht, daß der Täter
Psich selbst vom Opfer entfernt. Es kann auch so sein,
daß der Täter duldet, daß z.B, eine pflegebedürftige
alte und bereits schwache Person sich von ihm entfernt
und dadurch in eine hilflose Lage gerät. Gegebenenfalls
braucht überhaupt keine räumliche Trennung stattzufinden,
nämlich dann, wenn der Obhutspflichtige sich selbst nicht
mehr um den Hilfebefohlenen kümmert und andere Personen
zu ihm keinen Zugang haben oder der Täter den Zugang
verhindert. In hilfloser Lage lassen liegt selbst dann
vor, wenn der Verpflichtete sich vorsätzlich in einen
Zustand versetzt, der es ihm unmöglich macht, seinen
Pflichten nachzukommen und dadurch eine hilflose Lage
geschaffen wird (z. JB . bei Trunkenheit).

Beim Täter muß die Pflicht zum Tätigwerden, d. h. zur
Fürsorge, bestehen. Sie kann erwachsen aus einem
Obhutsverhältnis oder aus den anderen, im Gesetz ange-
führten Fürsorgeverhältnisseh* Es genügen zur Begrün-
dung der Pflicht des § 120 StGB auch rein tatsächliche
Verhältnisse. Als Grundlage gelten die Regelungen, die
eine Erfolgsabwendungspflicht begründen. ^Insbondere
ist auch das vorangegangene Tun geeignet, eine solche
Verpflichtung entstehen zu lassen (vgl. § 9 StGB). Dies
kann dann der Fall sein, wenn von zwei Menschen, die